

Leonore Gewessler, BA
Bundesministerin

An den
Präsident des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 Wien

leonore.gewessler@bmk.gv.at
+43 1 711 62-658000
Radetzkystraße 2, 1030 Wien
Österreich

Geschäftszahl: 2021-0.517.852

20. September 2021

Sehr geehrter Herr Präsident!

Die Abgeordneten zum Nationalrat Deimek und weitere Abgeordnete haben am 20. Juli 2021 unter der **Nr. 7454/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend konkrete Antworten im Zusammenhang mit dem Erneuerbaren-Ausbau-Gesetz gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu den Fragen 1 bis 3:

- *Wie viele neue Windkraftanlagen müssen bis zum Jahr 2030 errichtet werden, um das im Rahmen des Erneuerbaren-Ausbau-Gesetzespakets gesteckte Ziel zu erreichen?*
- *Haben Sie konkrete Pläne erarbeitet, wie dieses Ziel erreicht werden soll?*
 - a. *Wenn nein, warum nicht?*
 - b. *Wenn ja, welche?*
- *Haben Sie konkrete Pläne erarbeitet, wo diese neuen Windkraftanlagen errichtet werden sollen?*
 - a. *Wenn nein, warum nicht?*
 - b. *Wenn ja, welche?*

Auf Basis des EAG ist vorgesehen, bis 2030 die jährliche Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien – unter Beachtung strenger ökologischer Kriterien - um 27 TWh zu steigern, wovon 11 TWh auf Photovoltaik, 10 TWh auf Windkraft, 5 TWh auf Wasserkraft und 1 TWh auf Biomasse entfallen sollen.

Für Wind ist bis 2030 ein jährliches Ausschreibungsvolumen von ca. 400 000 kW bzw. 400 MW (2.500 Volllaststunden pro Jahr gem. §7 Abs.4 EAG) bei der Betriebsförderung vorgesehen. Berücksichtigt man dabei die Nennleistung einer dem heutigen Stand der Technik entspre-

chende Anlage von durchschnittlich 4 MW, müssen bis zum Jahr 2030 eintausend neue Anlagen installiert werden.

Zur Erreichung der Ausbauziele ist im Übrigen bei allen Technologien vorgesehen, unter Berücksichtigung von Vorlaufzeiten einem zehnjährigen linearen Pfad zu folgen, um ein Stop-and-Go aufgrund jährlicher Kontingente in Zukunft zu vermeiden.

Betreffend der „Erarbeitung von Plänen“ sei vorab festgehalten, dass Österreich über kein Konzessionssystem verfügt und Kraftwerksstandorte daher nicht vom Staat ausgeschrieben und vergeben werden – vielmehr steht es in Österreich allen Interessierten frei, die Errichtung von Stromerzeugungsanlagen zu beantragen. Erst ab Antragstellung zur Projektgenehmigung liegen diesbezügliche, sichere Projekt-Informationen bei den Behörden vor.

In dem Sinn gibt es auch keine „behördlichen Pläne“, wann, wo und wie viele Anlagen mit welcher Engpassleistung und welcher Technologie errichtet werden.

Darüber hinaus beleuchtet der alleinige Fokus auf „Pläne“ nur einen kleinen Teilaspekt der vor uns stehenden Herausforderung – daher darf kurz der Gesamtkontext erläutert werden, in den der Zubau von 27 TWh eingebettet ist.

- Die Realisierung des im Regierungsprogramm verankerten Ziels, ab 2030 den Gesamtstromverbrauch zu 100% (national bilanziell) aus erneuerbaren Energieträgern zu decken, erfordert zunächst das Vorhandensein der entsprechenden Potentiale – verschiedene Untersuchungen belegen und bestätigen diese grundsätzlich.
- Mit dem EAG wurde der notwendige Rechtsrahmen geschaffen, damit diese Potentiale effektiv, effizient sowie wettbewerbs- und marktorientiert erschlossen werden können.
- Das im EAG vorgesehene Förderungs-Instrumentarium trägt den spezifischen Gegebenheiten und der Ausgangslage Österreichs bei der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energieträgern bestmöglich Rechnung.
- Das EAG enthält auch eine Vielzahl an Ermächtigungen für Verordnungen, die für die Abwicklung dieser Förderschienen benötigt werden. Jene für die Betriebsförderungen auf Basis von gleitenden Marktprämien können erst nach Zustimmung der Europäischen Kommission zu der im EAG vorgesehenen Betriebsförderungs-Systematik erlassen werden – die Verhandlungen dazu mit der Kommission wurden bereits im Frühjahr gestartet und sind noch nicht abgeschlossen.
- Die geplanten Investitionsförderungen basieren auf der AGVO und benötigen keine gesonderte Zustimmung der EK. Die erste Verordnung ist daher bereits in Ausarbeitung – es ist geplant, noch 2021 mit ersten Investitions-Fördercalls zu starten.

- Grundlage für die meisten Verordnungen bildet ein umfassendes energiewirtschaftliches Gutachten, mit dem die TU Wien (mit dem AIT sowie Fraunhofer ISI aus Deutschland als Subvertragsnehmern) auf Basis einer beschränkten Interessentensuche bereits im Dezember 2020 beauftragt worden ist.
- Zentrale Inhalte des Gutachtens sind u.a. alle förderungsrelevanten Fragestellungen der Bepreisung im Kontext der Investitionsförderungen, der Marktprämienförderung auf Antrag sowie auf wettbewerblicher Basis, für die Nachfolgeprämien für bestehende Biomasse- und Biogasanlagen sowie hinsichtlich der Förderhöhen für Anlagen, die vom ÖSG (Einspeisetarife) ins EAG (Marktprämien) wechseln wollen.

Eine weitere wesentliche Aufgabe ist zudem die Betrauung einer geeigneten Stelle mit der Förderabwicklung – auch dieser Prozess wurde bereits in die Wege geleitet. Damit wären die relevanten „Hausaufgaben“ auf Seite des Bundes umrissen.

Aufgrund der kompetenzmäßigen Zuständigkeiten haben aber auch die Bundesländer eine wichtige Rolle, um die im EAG definierten Ziele auch tatsächlich realisieren zu können.

Hierbei darf auf Art. 10 bis 15 des B-VG verwiesen werden, welche die Verteilung der Zuständigkeiten hinsichtlich Gesetzgebung und Vollziehung zwischen dem Bund und den Ländern regelt. Grundsätzlich ist festzuhalten, dass die mit der Errichtung von Stromerzeugungsanlagen verbundenen Genehmigungen sowie Fragen der Energieraumplanung in die Kompetenzbereiche der jeweiligen Bundesländer bzw. Gemeinden fallen und die auf Stromerzeugungsanlagen bezugnehmende Belange der Raumplanung, der Bauordnung, des Elektrizitätswesens und der Umweltverträglichkeitsprüfungen (UVP) von den Landesregierungen bzw. Organen der Gemeinden wahrzunehmen sind.

Nachdem die Genehmigung von Windrädern und die Raumplanung für die Ausweisung von geeigneten Standorten bzw. Zonen den Bundesländern obliegt, spielen diese eine zentrale Rolle, um die Ausbauziele zu erreichen.

Zu den Fragen 4 bis 6:

- *Wie viele neue Photovoltaikanlagen müssen bis zum Jahr 2030 errichtet werden, um das im Rahmen des Erneuerbaren-Ausbau-Gesetzespakets gesteckte Ziel zu erreichen?*
- *Haben Sie konkrete Pläne erarbeitet, wie dieses Ziel erreicht werden soll?*
 - Wenn nein, warum nicht?*
 - Wenn ja, welche?*
- *Haben Sie konkrete Pläne erarbeitet, wo diese neuen Photovoltaikanlagen errichtet werden sollen?*
 - Wenn nein, warum nicht?*
 - Wenn ja, welche?*

Eine einzelne Photovoltaikanlage kann je nach Ausführung wenige kWp oder mehrere MWp an Leistung ausweisen. Aufgrund der Leistungsvariationen pro Anlage kann daher keine Aussage über die notwendige Anzahl der Anlagen für die Zielerreichung getroffen werden.

Was die verfügbaren Potentiale betrifft, gibt die Studie „Ermittlung des Flächenpotentials für den Photovoltaik-Ausbau in Österreich“ von FH-Prof. DI Hubert Fechner aus dem Jahr 2020 näheren Aufschluss.

Ziel dieser Studie war zum einen die Ermittlung von Flächen-Potentialen für PV-Anlagen in den Kategorien Gebäude - inklusive Gewerbe- und Industrieflächen, Deponien, Verkehrsflächen, Militärf Flächen, Konversionsflächen sowie Land- und forstwirtschaftliche Grundflächen. Zum anderen auch die Frage, welcher Teil davon unter den 2020 geltenden Rahmenbedingungen realistisch bis 2030 umgesetzt werden kann.

Für die 11 TWh zusätzlicher PV-Erzeugung bis 2030 müssten etwa 80-90% aller technischen Potentiale an Gebäuden (13,4 TWh) bis 2030 realisiert werden, was alleine aufgrund des relativ engen Zeitfensters von nur 10 Jahren als unmöglich erscheint. Realistisch sind laut Studie 4 TWh an Gebäuden, Dächern und Fassaden, 0,3 TWh auf Deponieflächen, 1 TWh auf Verkehrsflächen und 5,7 TWh auf Freiflächen.

Die Rahmenbedingungen haben sich durch das Erneuerbaren-Ausbau-Gesetz aber maßgeblich gebessert, was einen höheren Ausbaugrad im Gebäudesektor von mehr als 4 TWh innerhalb von 10 Jahren ermöglicht. Zudem sieht das EAG einen 25%-igen Abschlag auf Photovoltaik-Freiflächenanlagen auf Grünflächen und landwirtschaftlich genutzten Flächen vor, der den Ausbau von Photovoltaik auf Gebäuden bevorzugt.

Für Photovoltaikanlagen gibt es eine Vielzahl von Anwendungsmöglichkeiten. Um solche innovativen Lösungen wie etwa schwimmende-PV, Agri-PV, Parkplatzüberdachungen etc. zu forcieren, sieht das EAG für innovative Photovoltaikprojekte Zuschläge von bis zu 30% vor. Nähere Bestimmungen dazu werden von der Bundesministerin erst per Verordnung festgelegt.

Darüber hinaus wird auch auf die Ausführungen zu den Fragen 1 bis 3 verwiesen.

Leonore Gewessler, BA

